

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00293 vom 1. August 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-08-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00293

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00293 du 1 août 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00293 del 1 agosto 2022

Erwägungen

E. 33

Abs. 2 des Gesetz es über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) und § 2 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer) unter Berücksichtigung des Zeitaufwand s des Gerichts, der Schwierigkeit des Falls und der Tragweite des Entscheid s ermittelten Gerichtskosten von Fr. 800.-- aufzuerlegen sind ,

dass dem Beschwerdeführer d em Ausgang des Verfahrens entsprechend eine Parteientschädigung zu steht, womit sich sein Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung als gegen standslos erweist, dass dem Beschwerdeführer

n ach Einsicht in die Kostennote von Rechtsanwalt Marko Mrljes

vom 4. August 2022 unter Berücksichtigung des ausgewiesenen - in Anbetracht der in verschiedener Hinsicht fehlerhaften Verfügung gerade noch gerechtfertigten - Stundenaufwands von 16,42 Stunden

beim gerichtsblichen Stundenansatz von Fr. 220. -- zuzüglich Barauslagen von Fr. 152. 10 (Urk. 12/8) für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 4'054.35 (inklusive Mehrwertsteue r) zuzusprechen ist, erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 1 4. April 2022 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen neu über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Marko Mrljes , Luzern, eine Prozessentschädigung von Fr 4'054.35 (inkl . Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Marko Mrljes - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , unter Beilage je einer Kopie von Urk. 11 und Urk. 12/ 7 -8 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber Fehr Klemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.